



AMTSBLATT

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Gladbeck

Ausgabe 09/19

Freitag, 10. Mai 2019

Wahlbekanntmachung

1. Am **26. Mai 2019** findet statt

die Wahl zum 9. Europäischen Parlament.

Die Wahl dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

2. Die Stadt Gladbeck ist in 60 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt. In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 15.04.2019 bis 05.05.2019 zugestellt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten ihr Wahlrecht ausüben können.

Die 22 Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 16.00 Uhr in den Räumen des Rathauses, Willy-Brandt-Platz 2, 45964 Gladbeck, zusammen. Die einzelnen Räume werden entsprechend gekennzeichnet.

3. Wahlberechtigte können nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen sind.

Die Wählerinnen und Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis oder Reisepass – Unionsbürger/innen einen gültigen Identitätsausweis - zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln, die im Wahlraum ausgegeben werden.

Jede Wählerin und jeder Wähler hat eine Stimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerberinnen und Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung,

Die Wählerin oder der Wähler gibt die Stimme in der Weise ab, dass auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich gemacht wird, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss von der wahlberechtigten Person in einer Wahlkabine des Wahlraumes gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass die Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jede Person hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

Auch die Briefwahlvorstände verhandeln öffentlich.

5. Wählerinnen und Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Kreis Recklinghausen,
 - durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Kreises Recklinghausen oder
 - durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und den Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahl-

briefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr einget. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jede wahlberechtigte Person kann ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind (§ 6 Abs. 4 des Europawahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Gladbeck, den 30.04.2019

Ulrich Roland
- Bürgermeister -

Haushaltssatzung

der Stadt Gladbeck für das Haushaltsjahr 2019

Stand: Genehmigung

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der ab 01.01.2005 geltenden Fassung, zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.01.2018 (GV. NRW. S. 90) hat der Rat der Stadt Gladbeck mit Beschluss vom 06.12.2018 folgende Haushaltssatzung erlassen.

§ 1

Ergebnis- und Finanzplan

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehende Einzahlungen und zu leistende Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird festgesetzt

im Ergebnisplan mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	269.183.796 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	268.967.749 €
nachrichtlich = Überschuss	216.047 €

im Finanzplan mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	252.028.920 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	245.873.664 €
nachrichtlich = Überschuss	6.155.256 €

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	14.623.471 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	24.362.181 €

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	21.487.100 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	14.744.500 €

§ 2**Kreditermächtigung**

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf

41.527.192 €

festgesetzt.

-davon für rentierliche Maßnahmen	3.674.000 €
-davon für unrentierliche Maßnahmen	6.543.825 €
-davon für "Gute Schule 2020"	1.269.275 €
-davon für Neubau Heisenberg-Gymnasium	30.040.092 €

Hinweis:

Zusätzlich sind vorgesehen für Umschuldungen Kredite in Höhe von:

10.000.000 €

§ 3**Verpflichtungsermächtigung**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitions-

auszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

30.394.797 €

festgesetzt.

§ 4

Allgemeine Rücklage

Die allgemeine Rücklage wurde im Rahmen des Jahresabschlusses 2013 vollständig aufgebraucht, die bilanzielle Überschuldung ist eingetreten.

Der Haushaltsüberschuss 2019 in Höhe von 216.047 €
verringert den in der Bilanz auszuweisenden nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrag.

§ 5

Kredite zur Liquiditätssicherung

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen,

wird auf 300.000.000 €
festgesetzt.

§ 6

Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern wurden durch **Hebesatzsatzung** vom 08.12.2012, zuletzt geändert am 23.05.2013, entsprechend der Fortschreibung des Haushaltssanierungsplanes für 2019 festgesetzt:

- | | | |
|-----|---|----------|
| 1. | Grundsteuer | |
| 1.1 | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) auf | 285 v.H. |
| 1.2 | für die Grundstücke
(Grundsteuer B) auf | 690 v.H. |
| 2. | Gewerbesteuer auf | 495 v.H. |

§ 7

Haushaltssicherungskonzept / Haushaltssanierungsplan

Nach der Fortschreibung des Haushaltssanierungsplanes 2012 für 2019 wird der Haushaltsausgleich weiterhin in zwei Stufen erreicht:

- ab 2018 mit Mitteln aus dem Stärkungspakt Stadtfinanzen
- ab 2021 ohne Landeshilfen

Die dafür im Haushaltssanierungsplan enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushalts umzusetzen.

§ 8 Stellenplan

- (1) Soweit im Stellenplan Stellen als künftig wegfallend (kw) oder künftig umzuwandeln (ku) bezeichnet sind, hat das nachstehend aufgeführte Rechtsfolgen:
 1. kw-Vermerke
Die jeweilige Planstelle entfällt mit dem Freiwerden der Stelle.
 2. ku-Vermerke
Die Bewertung der jeweiligen Planstelle ändert sich bei Freiwerden der Stelle auf den angegebenen ku-Wert.

- (2) Für die Ausführung des Stellenplanes gilt im Übrigen folgendes:
 1. Frei werdende Stellen dürfen erst nach einer zwölfmonatigen Vakanz besetzt werden.
Ausgenommen hiervon sind:
 - Interne Umsetzungen vorhandener Dauerkräfte
 - Übernahme von Nachwuchskräften
 - Feuerwehr
 - Schulsekretariate
 - Schreibdienst innerhalb der Kernverwaltung
 - Sozial- und Erziehungsdienst

 2. Über alle sonstigen Ausnahmen entscheidet der Haupt- und Finanzausschuss.

- (3) In Bezug auf Sperrfristen für Beförderungen sind die jeweils gültigen Regelungen der Aufsichtsbehörden zu beachten.

§ 9 Bewirtschaftungsregeln

- (1) Für den Ergebnisplan sind Budgets auf Organisationsebene entsprechend § 21 GemHVO eingerichtet worden. Die Budgets enthalten die Aufwände und Erträge sowie die damit in Zusammenhang stehenden Einzahlungen und Auszahlungen. Zuständig für die Überwachung der Budgets sind die Budgetverantwortlichen. Die vom Organisations- und Personalamt überwiegend zentral bewirtschafteten Personal- und Versorgungsaufwendungen sind in einem besonderen Budget zusammengefasst worden.

- (2) Um die Einhaltung der Saldi aus laufender Verwaltungstätigkeit und Investitionstä-

tigkeit sicher zu stellen, werden unterhalb der Budgetebene Deckungsringe eingerichtet für

- a) Aufwendungen mit konsumtiven Auszahlungen
- b) Aufwendungen ohne Auszahlungen
- c) Aufwendungen mit investiven Auszahlungen
- d) Energiekosten für die Gesamtverwaltung

Verschiebungen zwischen den Deckungsringen bedürfen der Zustimmung des Amtes für kommunale Finanzen.

Mit Beginn des Haushaltsjahres 2019 führt die Stadt Gladbeck eine neue Finanzsoftware ein.

Hierdurch können notwendige / gebotene Änderungen in der Mittelbewirtschaftung durch das Amt für kommunale Finanzen vorgenommen werden.

- (3) Die Anbringung von Mehreinnahmezuwachsvermerken ist zugelassen. Die jeweils bestehenden Vermerke ergeben sich aus dem Haushaltsplan. Mehrerträge/-einzahlungen berechtigen zu Mehraufwendungen/-auszahlungen. Mindererträge/-einzahlungen führen zu Minderaufwendungen/-auszahlungen.
- (4) Als Mittelbereitstellungen im Sinne des § 83 GO NRW gelten nicht:
 - a) Verschiebungen zwischen Maßnahmen oberhalb und unterhalb der vom Rat festgelegten Wertgrenze für Investitionen innerhalb eines Produktes wegen Über-/Unterschreitung der Wertgrenze geplanter Maßnahmen
 - b) Kostenverschiebungen zwischen
 - Straßenbaumaßnahmen -ohne Finanzierungsanteile Dritter-
 - einzelnen Kanalbaumaßnahmen
 - zwischen einzelnen Maßnahmen zur Schaffung von U-3-Betreuungsplätzen
 - zwischen einzelnen Spielplatzmaßnahmen im Produkt 13.01.01
 - innerhalb einzelner Maßnahmen eines Produktes
 - zwischen einzelnen Maßnahmen zur Verbesserung der Schulinfrastruktur in der verschiedenen Schulformen
 - c) Kostenverschiebungen zwischen investiven und konsumtiven Maßnahmen "Gute Schule 2020" sowie zwischen den Produkten 03.01.01 (Grundschulen) bis 03.01.06 (Förderschulen)
 - d) Kostenverschiebungen zwischen den Produkten 03.01.01 (Grundschulen) bis 03.01.06 (Förderschulen) im Finanzplan bei den Auszahlungen für die Beschaffung von Vermögensgegenständen bis 10.000 €
 - e) Mittelbedarf im Finanzplan durch die Einbuchung von Verbindlichkeiten aus Vorjahren
- (5) Die Mittelbereitstellungen nach § 83 GO NRW
 - a) für Teilmaßnahmen des Projektes "Integrierte Stadtentwicklung Gladbeck-Mitte" mit Deckung aus dem Produkt 09.01.01 (bei dem das Projekt insgesamt veranschlagt ist) beim sachlich zuständigen Produkt
 - b) Veränderungen in der Höhe der Mittelbereitstellungen für Maßnahmen innerhalb eines Haushaltsjahres, die nach dem Kommunalinvestitionsförderungsge-

setz bezuschusst werden, gelten abweichend vom Ratsbeschluss vom 22.03.2007 nicht als erheblich, gleich welcher Höhe sie sind. Dies gilt für den Ergebnisplan und für den investiven Finanzplan.

- (6) Aus der Auflösung der "Stiftung Zukunftswerkstatt" stehen dem "Gladbecker Bündnis für Familie - Erziehung, Bildung, Zukunft" in den nächsten Jahren Haushaltsmittel zur Verfügung.

Mit Beschlussfassung des Haupt- und Finanzausschusses zur Mittelfreigabe wird der Sperrvermerk aufgehoben und die zentral veranschlagten Mittel werden ohne weitere Mittelbereitstellung nach § 83 GO der sachlich zuständigen Haushaltsstelle zugeordnet.

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 76 GO NRW i. V. m. § 6 Abs. 2 Stärkungspaktgesetz erforderliche Genehmigung des Haushaltssanierungsplanes ist von der Bezirksregierung Münster mit Verfügung vom 25.04.2019 erteilt worden.

Der Haushaltsplan und der Haushaltssanierungsplan liegen zur Einsichtnahme vom 13.05.2019 bis 24.05.2019 während der Dienstzeit (montags - donnerstags von 8.30 Uhr - 12.00 Uhr und von 13.30 Uhr - 15.30 Uhr, freitags von 8.30 Uhr - 12.00 Uhr) im Neuen Rathaus Gladbeck, 2. Obergeschoss, Zimmer 256 öffentlich aus und sind im Internet unter der Adresse

www.gladbeck.de/Rathaus_Politik/Rathaus/BuergerService/Finanzen

verfügbar.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gladbeck, den 10.05.2019

- Roland -
Bürgermeister



Amtliche Bekanntmachung

**Abräumen eines Grabfeldes
gemäß § 16 Abs. 4 der Friedhofssatzung der Stadt Gladbeck vom 01.06.2007
in der zurzeit gültigen Fassung**

**Die Ruhezeit des Reihengrabfeldes Block A, Feld 1a auf dem städtischen Friedhof
Gladbeck-Mitte läuft am 25.11.2019 ab.**

Die Verfügungsberechtigten der Grabstätten des v.g. Grabfeldes werden aufgefordert, Grabmale, Schrifttafeln und dergleichen innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf der Ruhezeit von den Grabfeldern zu entfernen.

Anderenfalls gehen die Gegenstände entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Stadt Gladbeck über.

Heinrich Vollmer
Betriebsleiter

Amtsblatt der Stadt Gladbeck, Herausgeber: Der Bürgermeister
Redaktion und Vertrieb: Geschäftsstelle Rat und Bürger, Rathaus, 45964 Gladbeck, Telefon 99-2748, FAX 99-1010. Hier ist das Amtsblatt kostenlos erhältlich. Die regelmäßige Zustellung durch die Post erfolgt gegen Vorauszahlung einer Vertriebskostenpauschale von jährlich 10,23 Euro zum 15. November des jeweils vorausgehenden Jahres.

Jeder Einwohner kann sich gemäß § 7 Abs. 2 der Hauptsatzung der Stadt Gladbeck zu den in dieser Ausgabe behandelten bedeutsamen Angelegenheiten der Stadt Gladbeck innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Erscheinen der Ausgabe schriftlich äußern.